



ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Symposium der Ingenieurkammern Südwest zum Thema BIM

Industrie 4.0 steht vor der Tür. Damit verbunden ist auch das Thema Building Information Modeling – kurz BIM genannt. BIM ist ein derzeit viel diskutiertes Thema, das Ingenieure, Architekten und alle anderen am Bau Beteiligten ebenso wie die weiteren Akteure aus Forschung, Entwicklung und Lehre beschäftigt.

Nachdem bei unserem letztjährigen meetING Prof. Oltmanns schon einmal einen ersten Eindruck von der baupraktischen Umsetzung des Themas im Hochbau gegeben hatte, war der Ansatz bei der Veranstaltung der Ingenieurkammern Südwest (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) umfassender. Beim gemeinschaftlich durchgeführten Symposium „BIM – Digitales Planen und Bauen 4.0“ am 11.02.2016 in Mannheim wurden nicht nur der derzeitige Stand in Forschung, Entwicklung und praktischen Anwendung aufgezeigt, sondern auch kritische Betrachtungen durchgeführt.

Unter BIM wird die durchgängige Digitalisierung aller Prozesse für die Planung, die Errichtung, die Bestandserhaltung und die Bewirtschaftung von Gebäuden, technischen Infrastrukturanlagen und natürlichen Systemen auf Basis einer kooperativen, software- und netzbasierten Arbeitsweise verstanden, die den gesamten Lebenszyklus eines Produktes umfasst. Rein technisch stellt BIM also eine Datensammlung dar, in der sich sowohl die 3-dimensionale Planung aber auch alle Angaben zur Ausführung eines Bauwerkes finden. BIM soll zukünftig dazu führen, dass Planungs- und Bestandsunterlagen konsistent und transparent für alle Beteiligten auch in der Nutzungsphase vorliegen und damit auch Änderungen und Korrekturen umgehend für alle verfügbar und verwertbar sind. Damit wird die gesamte Prozesskette der herkömmlichen Vorgehensweise umgestaltet und die Kooperation auf digitaler Basis neu organisiert. Damit soll eine konsistente und vernetzt-kooperative Arbeitsweise für alle Prozessbeteiligten stattfinden, welche Mängel reduziert, mehr Übersichtlichkeit für alle Beteiligten schafft und dadurch auch ein verbessertes Controlling der Kosten ermöglicht.

Wie bedeutend das Thema ist, zeigt auch der Ende vergangenen Jahres eingeführte Stufenplan des Bundes der vorsieht, dass ab 2020 alle neu zu planenden Infrastrukturprojekte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit BIM abgewickelt werden.

Auf dem Symposium haben praxisorientierte Experten aus Unternehmen und Hochschulen das Thema BIM aus



Ingenieurakademie Hessen

Referenten und Teilnehmer des BIM-Symposiums

verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet und den neuesten Stand der Entwicklungen dargelegt.

Anschauliche Praxisbeispiele verschiedener Referenten machten deutlich, dass mit BIM-Methoden heute schon teilweise Projekte effizient und erfolgreich bearbeitet werden können. Demgegenüber gibt es zukünftig aber noch großen Handlungsbedarf, insbesondere bei der Entwicklung von digitalen Modellen und Austauschformaten zwischen den Programmen der verschiedenen Hersteller. Daneben dürfen auch die Regelungen zur Vergütung zusätzlicher, BIM geschuldeter Leistungen nicht aus den Augen verloren werden, was auch weitreichende Folgen für die Honorierung bezogen auf die Leistungsphasen der HOAI haben wird.

Bei den verschiedenen Vorträgen wurde einerseits deutlich, dass die Baubranche im Gegensatz zu anderen Branchen in Sachen Digitalisierung noch enormen Nachholbedarf hat. Der Hochbau ist bei der Beschreibung von standardisierten Bauteilen gegenüber dem Tief- und Brückenbau weiter voran, so dass bis zur geplanten verbindlichen Einführung von BIM im Verkehrswegebau noch viel Arbeit zu leisten ist. Andererseits zeigten die Praxisbeispiele, dass bereits heute bei Projekten, die mit der BIM-Methode geplant wurden, die Transparenz und Qualitätssicherung von Planungen entscheidend verbessert werden konnte. Es besteht die Aussicht, dass mit BIM Planungs- und Baudefizite, wie sie heutzutage etwa bei Großprojekten auftreten, zukünftig weitgehend verhindert werden können.

An BIM führt kein Weg vorbei – trotz aller Ressentiments. Dieser Aufgabe werden sich alle am Bau Beteiligten stellen müssen.



HOAI Vertragsverletzungsverfahren

Ingenieurkammer und Architektenkammer des Saarlandes zu Gast bei der EU-Kommission in Brüssel

Auf Grund der Initiative der saarländischen Bevollmächtigten für Europaangelegenheiten, Frau Helma Kuhn-Theis, war es den Präsidenten und Geschäftsführern der Ingenieur- und Architektenkammer Ende Januar 2016 möglich, ihre Argumente für den Erhalt der HOAI an oberster Stelle in der EU-Kommission, nämlich beim zuständigen Referatsleiter der Direktion Dienstleistungen, Herrn Jürgen Tiedje, in Brüssel vorzubringen.

Im Verlauf des offenen Dialoges erläuterte Herr Tiedje zunächst die Hintergründe des Vertragsverletzungsverfahrens, bevor er auf die Hauptargumente aus der Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zum EU-Mahnschreiben einging: Verbraucherschutz und Gefahr von Dumpingpreisen.

Dabei machte er deutlich, dass die EU-Kommission Preisvorgaben als Instrument des Verbraucherschutzes generell kritisch beurteilt. Die Vorgabe von verbindlichen Preisen stelle aus ihrer Sicht einen starken Eingriff in die Verbraucherautonomie dar. Die EU-Kommission vertritt daher die Auffassung, dass der Verbraucher seinen Preis selbst verhandeln will und dies auch können soll. Dem widersprechen die Kammervertreter vehement. Gerade beim Bauen ist die Komplexität der Verantwortung für den Verbraucher nicht in vollem Umfang überschaubar. Insbesondere die Qualität der Planungsleistungen kann von einem Verbraucher in der Regel nicht beurteilt werden. Die HOAI mit ihren Preisvorgaben liegt gerade im Interesse der Verbraucher im Hinblick auf die Planungs- und Kostensicherheit.

Demgegenüber wird die Gefahr von Dumpingpreisen von der EU-Kommission grundsätzlich auch gesehen. Insbesondere interessierte Herr Tiedje welche Folgen der Wegfall verbindlicher Preise nach Einschätzung der Kammern für die vorhandenen klein- und mittelständigen Bürostrukturen im deutschen Planungswesen hätte.

Von den Kammervertretern wurde dargelegt, dass die HOAI-Mindestsätze gerade so auskömmlich sind. Wenn die Honorare der HOAI nur noch Empfehlungscharakter hätten, dann werde höchstwahrscheinlich noch weniger Honorar gezahlt, insbesondere von öffentlichen Auftraggebern, die auf Grund bestehender Haushaltsgesetze bereits heute bei der Vergabe von Planungsleistungen außerhalb der HOAI und unterhalb der VOF-Schwellenwerte an den billigsten Anbieter vergeben müssen. Dies hätte zur Folge, dass die kleineren Büros verschwinden würden und es zwangsläufig zu einem Konzentrationsprozess kommen würde.

Wann und ob die Kommission den nächsten Verfahrensschritt, die sogenannte begründete Stellungnahme, einleitet, hängt nicht zuletzt auch von den Antworten der übrigen betroffenen EU-Mitgliedsstaaten ab. Nun muss das weitere Vorgehen der EU-Kommission abgewartet werden, bevor weitere Gespräche geführt werden können.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“

Informationsveranstaltung zum Lehrgang „Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens“ am 20. April 2016, um 17.00 Uhr in Saarbrücken

Vielen Büros geht es momentan wirtschaftlich sehr gut. Es sind genügend Projekte und Aufträge vorhanden. Oft sogar mehr, als der vorhandene Mitarbeiterstamm ohne permanente Überstunden bewältigen kann.

Gleichzeitig gestaltet sich die Suche nach neuen, gut ausgebildeten und motivierten Mitarbeitern als recht schwierig. Der Erfolg ist eher selten und dann meist nur mit viel zeitlichem und finanziellem Engagement gegeben.

Aus diesem Grunde begannen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure in 2015 ein einzigartiges Projekt. Sie qualifizierten ausländische Ingenieure vieler Fachdisziplinen sowie Architekten – die über gute Deutschkenntnisse verfügen – mit der „Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens“. Dies ist ein vierwöchiger Lehrgang, in dem z.B. die Bau- und Planungsorganisation, das Projektmanagement, alle gesetzlichen und rechtlichen Bau- und Planungsgrundlagen, Projektkommunikation und die Arbeitskultur sehr praxisnah und von einem Expertenteam referiert werden. Aber nicht nur die Qualifizierung steht hier im Vordergrund, sondern auch die Empfehlung von Praktikums- oder Arbeitsplätzen sowie die Kontaktherstellung zwischen den Teilnehmenden und interessierten Büros. Hierdurch konnten vom ersten Lehrgang bereits 19 von 21 Teilnehmenden einen langfristigen Praktikums- oder Arbeitsplatz erhalten. Dies ist auch ein Beweis für die fachliche und menschliche „Qualität“ der Teilnehmenden.

Um Sie über die Möglichkeiten dieses neuen für Sie kostenfreien Projektes zu informieren, laden wir Sie am 20.04.2016 ab 17:00 Uhr herzlich in die Ingenieurkammer des Saarlandes ein.

Hier stellen Ihnen die Ingenieurkammer und die Akademie der Ingenieure, folgende Themen vor:

- Das Projekt Ingenieurqualifizierung – Vorteile und Chancen
- best-practice-Beispiele
- welche Teilnehmerprofile sind vorhanden und wie treten Sie in Kontakt
- was sind die konkreten Inhalte des Kurses und wann startet der nächste Lehrgang in 2016
- wie Sie eigene Bewerbungen einbringen können
- wie Sie von der „Fachkräfte- und Unternehmensliste“ profitieren können
- Kommunikationsplattform zwischen ehemaligen Teilnehmenden und interessierten Büros

Bei einem kleinen Imbiss sollen erste Kontakte geknüpft und weitere Gespräche initiiert werden.

Wir bitten Sie höflich um Rückmeldung bis zum 11.04.2016 an info@akademie-der-ingenieure.de oder unter der Telefonnummer: 0711/79 48 22 21, ob Sie an diesem Informationsabend teilnehmen werden.



Kammermitglieder

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael **Naumann**, Eppelborn, Dr. Rüdiger **Kofahl**, St. Wendel, Herr Denis **Zenner** M.Eng., Eppelborn und Herr Dipl.-Ing. Armin **Scherrmann**, Beckingen-Düppenweiler, **eingetragen**.

In die Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Denis **Zenner** M.Eng., Eppelborn, **eingetragen**.

Als freiwillige Mitglieder wurden Herr Tobias **Ganz** B.Eng., Nonnweiler-Kastel und Herr Per **Schmidt-Liebig** B.Eng., Homburg, **eingetragen**.

Bundesagentur für Arbeit

Assistierte Ausbildung (AsA)

In Zeiten rückläufiger Bewerberzahlen lassen sich freie Ausbildungsstellen nicht immer sofort besetzen. Dabei bietet der Ausbildungsmarkt viele noch ungenutzte Potenziale. Jugendliche ohne oder mit schwachem Schulabschluss, Jugendliche mit Unterstützungsbedarf oder Migrationshintergrund haben oft viel mehr zu bieten, als es auf den ersten Blick scheint.

Genau hier setzt die Assistierte Ausbildung an: Unternehmen, die diese Jugendlichen ausbilden, werden von einem durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter beauftragten Bildungsträger intensiv unterstützt. Die Förderung wird genau auf die Bedürfnisse des Betriebes ausgerichtet. Er erhält Hilfestellung bei Organisation und Durchführung der Ausbildung und die Auszubildenden erhalten Unterstützung zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten.

Die Kosten werden dabei vollständig von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter getragen. Die Teilnahme an der Assistierte Ausbildung kann zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung beginnen und auch eine vorgeschaltete Phase beinhalten, um die künftigen Auszubildenden kennenzulernen und im Betrieb zu erproben.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber-Service vor Ort oder nutzen Sie die kostenfreie Arbeitgeber-Hotline unter 0800/4 5555 20.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau. Herausgabe des Leistungsbereichs (LB) (Stand Dez. 2015)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Herausgabe des Leistungsbereichs LB 119 (Mauerwerk für Ingenieurbauten), LB 120 (Ingenieurbau-

ten aus Stahl) und den korrigierten Gelbentwurf LB 806 (Erdbau) der Standardleistungskataloge für den Straßen- und Brückenbau bekannt gegeben.

Der Gelbentwurf LB 806 wird bereits vor der erneuten Einholung von Stellungnahmen der Straßenbaubehörden der Länder und den Verbänden vorzeitig veröffentlicht und zur Anwendung im Bundesfernstraßenbau freigegeben. Die Hinweise zur Anwendung des LB 806 sind zu beachten. Über die Erfahrungen mit der Anwendung des Gelbentwurfes soll bis zum 16.12.2016 berichtet werden.

Bei der Aufstellung von neuen Bauvertragsunterlagen im Bundesfernstraßenbau im Bereich der Landstraßen I. und II. Ordnung sind die neuen und aktualisierten Leistungsbücher anzuwenden. Die aktuell gültigen „DV-technisch eingeführten Leistungsbereiche (DV STLK Ausgabestand 12/2015)“ sind hierbei zu verwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, diese Regelungen auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen

(Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LÜAR)

Stand: 29.09.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 11. Dezember 2015

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Bauüberwachung: Besser Fehler vermeiden statt Mängel beseitigen!

KG, 27.11.2012 – 27 U 25/09

Aus dem Urteil: „Sie (die Planer – Anmerkung GHV) sind aber gerade im Rahmen der Bauüberwachung nach Leistungsphase 8 des §15 HOAI zumindest zur stichprobenartigen Überwachung des Bauunternehmens verpflichtet. Der Architekt muss das Baugeschehen aktiv leiten. Das werkvertragliche Erfolgsversprechen geht dahin, dass das Bauwerk frei von Mängeln entsteht. Dabei geht es in erster Linie um Fehlervermeidung, nicht um Mängelbeseitigung. Dafür muss der Architekt das Zumutbare beitragen, also klare Anweisungen geben und kontrollieren, ob die Anweisungen fachlich zutreffend umgesetzt werden. (...)“

GHV: Bauüberwachung ernst nehmen! Wie an dieser Stelle schon oft berichtet, muss der Bauüberwacher besonders kritische, schwierige und unfallträchtige Bauabschnitte überwachen. Nur bei handwerklichen Selbstverständlichkeiten genügen stichprobenartige Überprüfungen. Vom Bauüberwacher ist dabei eine aktive Rolle gefordert, denn es geht, wie im Urteil treffend ausgeführt, bei der Bauüberwachung vorrangig um vorausschauende Fehlervermeidung und nicht um nachträgliche



Mängelbeseitigung. Hierbei muss der Bauüberwacher den Baufirmen klare Anweisungen geben und deren fachlich richtige Umsetzung auch kontrollieren – dies sollte er in seinem Bautagebuch dokumentieren! Schließlich schuldet der Bauüberwacher mit seiner Überwachungsleistung das Entstehenlassen eines mangelfreien Bauwerks. Kommt es zu Baumängeln, kann der Bauüberwacher schneller in Haftung kommen als ihm lieb ist!

Abdichtungsarbeiten sind keine Routinearbeiten!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.10.2015 – 22 U 48/15

Aus dem Leitsatz: „7. Die Abdichtung einer Tiefgaragenrampe ist keine Routinearbeit, die keine Detailplanung bzw. Bauüberwachung erfordert. Dies gilt erst recht, wenn eine Änderung der Ausführungsweise erfolgt ist bzw. nach Bedenkenanmeldung seitens der Werkunternehmerin.“

GHV: Abdichtungsarbeiten stufen die Gerichte als besonders intensiv zu überwachende Bautätigkeiten ein. Diese sind nicht als Routinearbeiten oder handwerkliche Selbstverständlichkeiten einzuordnen! Im vorliegenden Fall hatte der mit der Planung und der Kontrolle der gesamten (!) Ausführungsplanung beauftragte Planer die Abdichtung einer Tiefgaragenrampe geplant. Die Baufirma meldete Bedenken gegen die Planung an. Der mit der Bauüberwachung beauftragte Planer änderte daraufhin die Planung ab, die die Baufirma dann ausführte. Es kam zu Feuchtigkeitseintritt in die Tiefgarage. Der Auftraggeber verklagte Planer, Bauüberwacher und Baufirma. Der Planer verteidigte sich mit dem Argument, dass er nicht für die vom Bauüberwacher geänderten Pläne und die Bauüberwachung hafte: Irrtum, das OLG sah das anders! Der Planer hatte die Kontrolle der gesamten Ausführungsplanung im Auftrag, was somit die Kontrolle der vom Bauüberwacher geänderten Pläne, also auch die von Dritten, einschloss! Da dies der Planer offensichtlich versäumte, kam er in Haftung!

Baubegleitende Qualitätskontrolle ist als Werkvertrag einzuordnen!

OLG Brandenburg, 14.10.2015 – 4 U 6/12

Aus dem Urteil: „Es steht außer Frage, dass der Beklagte vorliegend nicht mit der Vollarchitektur beauftragt war, auch auf die Frage, inwieweit sich die von ihm im Rahmen des Auftrags zur „baubegleitenden Qualitätskontrolle“ übernommenen Pflichten mit dem Leistungssoll eines mit der Bauüberwachung nach Leistungsphase 8 des § 15 HOAI (...) beauftragten Architekten deckte, kommt es für die Einordnung unter Werkvertragsrecht nicht an. Entscheidend ist, dass der Beklagte nach Inhalt und Zweck des „Auftrag(s) – Baubegleitende Qualitätskontrolle“ erfolgsbezogene Tätigkeiten schuldet. Leistungsgegenstand des Vertrages (...) waren die „Prüfung des Vertrages bzw. Angebotes (...) mit technischen Vorschlägen für die Optimierung“, die „Kontrolle“ im Einzelnen genannter Arbeiten, die „Überprüfung der Übereinstimmung“ einzelner Baumaßnahmen mit dem „Bodengutachten“ bzw. den „statischen Vorgaben“ und die „Fachbegleitung“ zur Vorabnahme und Abnahme. Damit wird deutlich, dass die Überprüfung der Ist-Beschaffenheit der vom Bauunternehmen erbrachten Arbeiten die vom Beklagten geschuldete Leistung war, um (...) eine „mängelarme Errichtung Ihres Gebäudes“ zu erzielen. (...). Nach alledem konnten die Klägerin und ihr Ehemann, auf deren Empfängerhorizont es ankommt, erwarten, dass der Beklagte als Fachkundiger in den im Vertrag bestimmten Gewerken/Bereichen die ihm erkennbaren Mängel ermittelt und beanstandet; dies ist der hier von dem Beklagten geschuldete Erfolg.“

GHV: Der Auftraggeber beauftragte einen „Berater“ zur baubegleitenden Qualitätskontrolle der Bauausführung seines Hauses für pauschal 2.500 €. Nach Fertigstellung ergaben sich zahlreiche Mängel, deren Beseitigung Sanierungskosten in Höhe von 55.000 € erforderten. Da die Baufirma zwischenzeitlich insolvent wurde, verklagte der Auftraggeber den „Berater“ wegen mangelhafter Überwachungsleistungen. Dieser verteidigte sich mit dem Argument, dass der vereinbarte Vertrag ein Dienstvertrag darstelle und er somit nur die Leistung (das „Bemühen“) schuldet und nicht den Erfolg. Das OLG Brandenburg sah das anders: Unabhängig davon, ob die vereinbarte Leistung mit den in der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI 1996/2002 (§34 HOAI 2013 i.V.m. Anlage 10.1 HOAI 2013) aufgeführten Leistungen deckungsgleich war, ging es nach Auslegung des Gerichts um eine erfolgsbezogene Leistung, nämlich um eine „mängelarme Errichtung des Gebäudes“. Deshalb war der Vertrag als Werkvertrag einzuordnen (Planungs- oder Überwachungsleistungen fallen i.d.R. unter das Werkvertragsrecht!). Der Planer kam in Haftung, weil er seinen Überwachungs- und Kontrollpflichten nicht nachgekommen war.

Teilleistungen für ein Teilobjekt:

Honorar darf nur anteilig berechnet werden!

OLG Koblenz, 30.03.2012 – 10 U 523/11

Aus dem Urteil: „Bei der Berechnung des Honorars der Klägerin ist die Bestimmung des § 5 Abs. 2 HOAI zu berücksichtigen. Danach darf, wenn nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen werden, für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. (...) mehrfache Reduktion des Honorars (...) ist nach der Gesetzeslage vielmehr geboten, wenn der erteilte Auftrag zum einen nicht das gesamte Objekt, sondern nur Teile davon betrifft, und wenn weiterhin bezüglich dieser Teile nur eine Leistungsphase in Auftrag gegeben wird und diese Leistungsphase zudem nicht vollständig zu erbringen ist, sondern nur ein Teil davon. Dann berechnet sich das Honorar zum einen nach den anrechenbaren Kosten des Teilobjekts, und zum anderen kann der Architekt oder Ingenieur aus dem auf die in Rede stehende Leistungsphase entfallenden Honorar nur den Teil erhalten, welcher der bei ihm in Auftrag gegebenen Teilleistung aus der Leistungsphase entspricht.“

GHV: Der Planer wurde mit zwei Wasserrechtsanträgen für bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen für die Teilobjekte Wasserversorgungsanlage, Flugbetriebsflächen und Treibstoffversorgungsanlage bei einem Flughafenprojekt beauftragt. Für die Abrechnung seiner Leistungen setzte er (richtigerweise) nur die anrechenbaren Kosten der Teilprojekte an. Seine Leistungen bewertete der Planer mit 4 von 5% der LPH 5 des § 55 HOAI 1996/2002, in widersprüchlicher Weise aber bezogen auf das gesamte Flughafenprojekt. Das in der Vorinstanz zuständige Landgericht bewertete die Leistungen jedoch nur mit 1 von 5% der LPH 5. Die weitere Honorarreduzierung über die Prozentpunkte wollte der Planer nicht hinnehmen und wandte sich an das OLG. Das OLG bestätigte jedoch das Urteil des Landgerichts: Die anrechenbaren Kosten waren mit den Kosten der drei Teilobjekte (= Vertragsgegenstand) und nicht mit denen des gesamten Flughafens richtig ermittelt. Bei der Bewertung der Leistungen waren die Regelungen des § 5 Abs. 2 HOAI 1996/2002 (= § 8 Abs. 2 HOAI 2013) zu beachten. Dabei darf nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Im vorliegenden Fall waren



die Leistungen des Planers auf den Auftragsgegenstand bezogen zu bewerten, also nur in Bezug auf die drei Teilobjekte. Da für die Bearbeitung der Wasserrechtsanträge nur ein geringer Teil der Grundleistungen der LPH 4 erbracht werden mussten, bewertete dies das Gericht mithilfe eines Sachverständigen nur mit 1% des Leistungsbilds der Leistungsphase 4 des § 55 HOAI 1996/2002.

Der Fall berührt ein grundsätzliches Problem der HOAI: Bei der Bewertung von Grundleistungen einer Leistungsphase lässt die HOAI die Vertragsparteien allein, denn die HOAI verordnet nur Prozentpunkte für vollständige Leistungsphasen. Hier bleibt den Vertragsparteien nichts Anderes übrig als sich auf sogenannte Teilleistungs- oder Splittingtabellen verschiedener Kommentatoren zu stützen oder diese nach den Maßgaben des Einzelfalles selbst zu bewerten. Wenn nur Teilleistungen zu erbringen sind, sollten diese, um Streitfällen vorzubeugen, mit den entsprechenden Teilleistungsprozenten nach § 8 HOAI 2013 bereits im Vertrag vereinbart werden.

Ein Planer darf nur sichere Konstruktionen planen!

OLG Düsseldorf, 19.11.2013 – 23 U 32/13

Aus dem Urteil: „Nach Maßgabe dieser Grundsätze hatte die Beklagte eine zu einem dauerhaften mangelfreien Werk führende Sanierungsplanung unabhängig davon zu erstellen, ob die Klägerin der Ansicht war, Fugen müssten nicht ausgeführt werden. Sie können sich daher nicht darauf berufen, sie hätten eine Anweisung der Klägerin auftragsgemäß „abgearbeitet“ (...). Die Vereinbarung eines bestimmten Planungsdetails beschränkt die Erfolgshaftung des Architekten nicht (...).

4. Entgegen der Ansicht der Beklagten müssen sie ihren Planungsfehler vertreten.“

GHV: Der Planer sollte Mehrfamilienhäuser sanieren. Später zeigten sich Risse in den Estrichbelägen der Balkone. Nach der Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens verklagte der Auftraggeber den Planer wegen mangelhafter Planung und Bauüberwachung der Balkon-sanierungen. Die Gutachter stellten fest, dass notwendige Untersuchungen der vorgeschädigten Untergründe unterblieben und bei der Sanierungsplanung auf Fugen verzichtet wurde. Der Planer verteidigte sich mit den Argumenten, dass diese Untersuchungen, weil handwerkliche Selbstverständlichkeiten, durch die Baufirma hätten erfolgen müssen, und der Auftraggeber außerdem auf die Ausführung von Fugen hätte verzichten wollen. Ein Steilpass für den Vorwurf einer mangelhaften Planung und Bauüberwachung! Um den Erfolg seiner Planung – ein mangelfreies Bauwerk – sicherzustellen, muss der Planer, gerade bei Sanierungsplanungen Voruntersuchungen durchführen und Schadensursachen als Grundlage seiner Planungslösung analysieren, denn ein Planer darf nur sichere Konstruktionen planen! Da außerdem die Untersuchungen offensichtlich von der Baufirma nicht durchgeführt wurden, war die Bauüberwachung des Planers mangelhaft. Auch das Argument, dass der Auftraggeber keine Fugen wollte zieht nicht, denn der Planer hätte in diesem Fall den Auftraggeber beraten müssen. Tut er dies nicht, wie hier geschehen, ist das eine Verletzung seiner Prüf- und Hinweispflicht.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.,
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestelle.de, Tel. 0621/86 08 61-0, Fax: 0621/86 08 61-20

Fortbildung

AKADEMIE DER INGENIEURE

Ingenieurbildung Südwest

April 2016 – Juni 2016

Barrierefreies Bauen

Fachplaner/-in Barrierefreies Bauen

ab 07.04.2016 in Mainz (4 Tage, Modul 2 + 3)

Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht

Brandschutz und Bestandsschutz

25.04.2016 in Saarbrücken (0,25 Tage)

Die neue Vergabeordnung von Architekten- und Ingenieurleistungen (jeweils 0,5 Tage)

27.04.2016 in Koblenz

27.04.2016 in Mainz

28.04.2016 in Landau

Die Rolle des Sachverständigen im Verfahren

30.05.2016 in Saarbrücken (0,25 Tage)

Haftungsfallen für Architekten und Ingenieure

20.06.2016 in Saarbrücken (0,25 Tage)

Energieeffizienz

Wärmebrücken – erkennen, analysieren und berechnen

21. + 22.04.2016 in Saarbrücken

Energieeffiziente Gebäudeplanung (Basis)

ab 09.04.2016 in Landau (9 Tage)

DIN V 18599 – die häufigsten Fehler der Bauphysik und Anlagentechnik

19.04.2016 in Koblenz

Energetische Bewertung Nichtwohngebäude DIN V 18599 für Sanierungsfahrpläne, Energieaudits EDL-G und Energieberatung Mittelstand

ab 29.04.2016 in Mainz (6 Präsenztage)

DIN V 4108-2: Nachweisführung zum sommerlichen Wärmeschutz in der Praxis – Schwerpunkt Nichtwohngebäude

09.05.2016 in Koblenz

Konstruktiver Ingenieurbau

WU-Konstruktionen für Tragwerksplaner – Planungsbeispiele

(jeweils 0,5 Tage)

21.04.2016 in Trier

21.04.2016 in Koblenz

22.04.2016 in Mainz

22.04.2016 in Landau

**Marketing****Klartext – schreibstark und vortragssicher als Gutachter kommunizieren**

15.04.2016 in Landau

Persönlichkeit**Psychologie und Rhetorik in der Verhandlungsführung**

08.04.2016 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:
 Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
 Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
 Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/9 48 22 23,
 E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
 Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur**Laufs, Torsten****Aluminiumbau-Praxis nach Eurocode 9
Berechnung und Konstruktion**

ISBN: 9783410227427

Preis: 48,00 Euro

Mit diesem Praxisband aus der Edition Bauwerk erhält der Anwender einen Überblick über die relevanten Bemessungsgrundlagen für den Leichtmetallbau nach EC 9. Ausgerichtet auf die Bedürfnisse in der täglichen Praxis wird die Bemessung und Berechnung von Aluminiumkonstruktionen und -tragwerken kompakt und übersichtlich dargestellt. Wichtige Zusatzinformationen erleichtern die Anwendung des EC 9 in der Praxis.

AHO-Schriftenreihe**Band 34: Besondere Leistungen bei der
Objektplanung Gebäude und Innenräume**

Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-8462-0539-6

Preis: 21,80 Euro

Erstmals erschließt ein Heft der AHO-Schriftenreihe die „Besonderen Leistungen bei der Objektplanung Gebäude und Innenräume“ gemäß HOAI. Das AHO-Heft 34 bietet damit eine wertvolle Orientierung für die praktische Anwendung.

Die in Anlage 10.1 zu §34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Absatz 4, HOAI 2013, aufgeführten Beispiele für Besondere Leistungen werden in diesem Heft ergänzt und kommentiert, für ihre Bewertung und Honorierung werden Vorschläge gemacht. Ebenso werden für die in Anlage 2.6 zum Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten, HOAI 2009, aufgeführten Besonderen Leistungen, die in der HOAI 2013 als Grundleistungen das Leistungsbild ergänzen, Bewertungen und Honorierungen vorgeschlagen. Insofern wird dadurch die Anwendung auf laufende Verträge, die nach Inkrafttreten der 6. Novelle (HOAI 2009) geschlossen wurden, ermöglicht. Das grüne Heft ergänzt die in der Honorarordnung nicht abschließend beschriebenen Besonderen Leistungen und bietet eine wertvolle Praxishilfe.

**Jung, Ulrich Hrsg.
Handbuch Energieberatung
Recht und Technik in der Praxis**

Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-8462-0190-9

Preis: 79,00 Euro

Das Handbuch gibt Antworten auf Fragen rund um das Berufsbild der Energieberater, Anforderungen, Verfahren und die Leistungen der Energieberatung sowie weiterführende Themen, wie z.B. Energiemanagement, Kosten und Finanzierung der energetischen Verbesserung oder der energieeffiziente Betrieb von Gebäuden. Es bietet umfassende Erläuterungen, zahlreiche praktische Tipps und Arbeitshilfen. Alles, was man zur EnEV 2014 wissen muss
 Neue Chancen für Aufträge
 Arbeitshilfen, Checklisten, Fallbeispiele
 Praxishinweise, Übersichten, Abbildungen

**Drusche, Volker
Wohnraumschimmel****Ursachenanalyse Vermeidung Sanierung**

ISBN: 978-3-8462-0544-0

Preis: 29,00 Euro

Das Werk klärt über die Ursachen von Innenraumschimmelpilzen auf und stellt den Ablauf einer fachgerechten Ursachenanalyse dar. Außerdem werden Methoden und Abläufe fachgerechter Schimmelpilzsanierungen aufgezeigt sowie rechtliche Einschätzungen und Verantwortlichkeiten für den Handlungsbedarf dargestellt. Auf 20 der 134 Seiten werden Gerichtsurteile zu dem Thema Wohnraumschimmel aufgeführt und deren Inhalt zusammengefasst.

**Pfafferott, Jens / Kalz, Doreen / Koenigsdorff, Roland
Bauteilaktivierung****Einsatz – Praxiserfahrung – Anforderungen**

ISBN: 978-3-8167-9357-1

Preis: 49,00 Euro

Die Bauteilaktivierung hat sich als wirtschaftliches und ökologisches System zur Flächenheizung und -kühlung etabliert. Sie ermöglicht sowohl einen geringen Energieverbrauch als auch ein hohes Maß an thermischer Behaglichkeit. Das Fachbuch führt Ergebnisse aus langjährigen Forschungsarbeiten zusammen und leitet daraus Regeln und Anforderungen für den energieeffizienten Einsatz thermoaktiver Bauteilsysteme ab. Es werden Betriebsauswertungen und Praxiserfahrungen vorgestellt und Strategien zur optimalen Auslegung, Betriebsführung und Regelung der Systeme aufgezeigt.

Die im Buch dokumentierte wissenschaftliche Begleitung thermoaktiver Bauteilsysteme stellt einen wichtigen Beitrag dar, um zu einem energieoptimierten Gesamtkonzept aus Architektur, Bauphysik und Gebäudetechnik zu gelangen.

Redaktionsschluss: 18. Februar 2016

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.deInternet: www.ing-saarland.de**Redaktion:** Anke Fellingner-Hoffmann